

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MR Matthias Hensel  
Referatsleiter Lohnsteuer  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

per E-Mail: [IVC5@bmf.bund.de](mailto:IVC5@bmf.bund.de)

| Kürzel          | Telefon          | Telefax          | E-Mail                     | Datum      |
|-----------------|------------------|------------------|----------------------------|------------|
| Me/FH – S 10/22 | +49 30 27876-550 | +49 30 27876-799 | franziska.hoffmann@dstv.de | 30.05.2022 |

## Steuerentlastungsgesetz 2022 - FAQ-Katalog zur Umsetzung der Energiepreispauschale

Sehr geehrter Herr Hensel,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zur Umsetzung der mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 eingeführten Energiepreispauschale Fragen und Hinweise geben zu dürfen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) sieht die kurzfristige Umsetzung der Energiepreispauschale als herausfordernd an, hat aber mit Blick auf die energiepreisbedingten Mehrbelastungen der Erwerbstätigen durchaus Verständnis, dass den Bürgerinnen und Bürgern eine zeitnahe Entlastung zukommen soll. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen bei der Erarbeitung des geplanten FAQ-Katalogs berücksichtigen.

### A. Abschnitt „XV. Energiepreispauschale“ im Einkommensteuergesetz

#### § 112 EStG: Sozialversicherungspflicht

Die Energiepreispauschale wird als einmalige, steuerpflichtige Pauschale in Höhe von 300 € (brutto) gewährt. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Energiepreispauschale nicht sozialversicherungspflichtig ist, da es sich nicht um Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV handelt ([BT-Drs. 20/1765](#)).

Seit dem Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 haben uns diesbezüglich viele Anfragen erreicht. Da bis zu den Auszahlungszeitpunkten der Pauschale noch einige Monate vergehen und die Gesetzesbegründung aus dem Blick verloren gehen könnte, wäre eine Klarstellung zur Sozialversicherung im Rahmen des FAQ-Katalogs sehr wünschenswert. Darüber hinaus stellt sich uns die Frage, ob eine Klarstellung allein in der Gesetzesbegründung bzw. im FAQ-Katalog ausreicht, um Rechtssicherheit zu erzielen.

**Petition:** In dem FAQ-Katalog sollte ein Hinweis zur Frage, ob die Energiepreispauschale sozialversicherungsfrei ist, aufgenommen und die Rechtsgrundlage genannt werden. Insofern wäre auch eine Nennung der Energiepreispauschale in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sehr zu begrüßen. Unter § 1 Abs. 1 SvEV könnte dargelegt werden, dass die Energiepreispauschale nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen ist.

### **§ 113 EStG: Anspruchsberechtigung**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Energiepreispauschale ist die unbeschränkte Steuerpflicht sowie die Erzielung von Einkünften i.S.d. §§ 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG im Jahr 2022. Somit fallen Versorgungsbezüge i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG wie beispielsweise Warte-, Ruhe- und Witwengelder nicht unter die Begünstigung.

In der Gesetzesbegründung werden viele Personenkreise genannt, die anspruchsberechtigt sind. Wir begrüßen diese Erläuterungen sehr und regen an, diese auch im FAQ-Katalog abzubilden. Insbesondere bzgl. der Frage, ob ein Steuerpflichtiger Anspruch auf die Energiepreispauschale hat, erhielten wir viele Hinweise aus der steuerberatenden Praxis. Die Aspekte listen wir im Folgenden beispielhaft auf:

**Frage:** Sind (alleinerziehende) Elternteile in Elternzeit anspruchsberechtigt, wenn sie im Kalenderjahr nicht einen Tag Einkünfte aus §§ 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG bezogen haben?

**Frage:** Wie wird mit Fällen umgegangen, in denen Arbeitnehmer bis September 2022 keine Einkünfte erzielt haben (z.B. durch Bezug von Elterngeld oder Krankengeld seit Beginn des Jahres)? Wird die Energiepreispauschale trotzdem gewährt und darf durch den Arbeitgeber ausgezahlt werden? Oder kann der Steuerpflichtige erst im Rahmen der Veranlagung (wenn

feststeht, dass im Veranlagungszeitraum 2022 noch Einkünfte erzielt wurden) die Energiepreispauschale geltend machen?

**Frage:** Zählt der Arbeitgeberzuschuss nach § 20 Mutterschutzgesetz auch zu den Einnahmen i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG?

**Frage:** Wie werden die Fälle behandelt, in denen zwar die Krankenkasse Mutterschaftsgeld zahlt, aber der Arbeitgeber keinen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld?

**Frage:** Erhalten Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) und Freiwillige im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) die Energiepreispauschale?

**Frage:** Zählen Einnahmen aus einer kurzfristigen Beschäftigung oder einem sog. „Minijob“ zu den Einnahmen i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG?

**Frage:** Welche Mindestanforderungen gibt es an ein Minijob-Arbeitsverhältnis?

**Frage:** Sind Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Rentnerinnen und Rentner ohne weitere Einkünfte anspruchsberechtigt?

**Frage:** Sind Rentnerinnen und Rentner mit gewerblichen Einkünften (z.B. aufgrund des Betriebs einer Photovoltaikanlage oder eines Anteils an einer Personengesellschaft) anspruchsberechtigt?

**Petition:** Trotz der bereits guten Hinweise in der Gesetzesbegründung regt der DStV an, entsprechende Detailfragen zur Anspruchsberechtigung im FAQ-Katalog klarzustellen. Dies würde nicht nur Rechtsklarheit für die Steuerpflichtigen schaffen und Haftungsrisiken für die kleinen und mittleren Kanzleien reduzieren. Dies könnte es den Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis zudem erleichtern, etwaige Enttäuschungen seitens des Mandanten mit offiziellen Verlautbarungen zu begleiten. Spannungen innerhalb des Mandats könnten so vermieden werden.

## **§ 114 EStG: Entstehung des Anspruchs**

Der Anspruch entsteht am 01.09.2022. Ein Tatbestandsmerkmal für die Inanspruchnahme der Energiepreispauschale – die Erzielung von Einkünften aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG *im Veranlagungszeitraum 2022* – ist zu diesem Zeitpunkt unter Umständen noch nicht erfüllt.

Aus der Praxis wurde uns gespiegelt, dass dies beim Steuerpflichtigen zur Frage führen kann, ob bzw. wann er anspruchsberechtigt ist.

**Petition:** Der FAQ-Katalog sollte einen verständlich gehaltenen Hinweis zur folgenden Frage enthalten: Wenn die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Energiepreispauschale beim Steuerpflichtigen am 01.09.2022 noch nicht erfüllt sind, wird dann mit der Einkommensteuerveranlagung die Energiepreispauschale festgesetzt?

## **§ 115 EStG: Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung**

Die Energiepreispauschale wird grundsätzlich mit der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen der Arbeitgeber die Auszahlung der Energiepreispauschale vornimmt. Aufgrund der unterschiedlichen Auszahlungs- bzw. Anrechnungsmodalitäten profitieren die Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten von der Energiepreispauschale. Wir empfehlen, dies im Rahmen des FAQ-Katalogs zu erläutern (siehe auch weiter unten). In diesem Kontext ergeben sich etwa folgende Fragenbereiche:

### **1. Zeitpunkte der Auszahlung**

Um eine gewisse Übersichtlichkeit zu schaffen, regt der DStV an, die unterschiedlichen Fallkonstellationen im Überblick darzustellen. Folgender Anknüpfungspunkt könnte diesem Überblick vorangestellt werden:

**Frage:** Können alle anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen gleich im September 2022 von der Energiepreispauschale profitieren? Falls nicht, welche Fallkonstellationen gibt es? In welchen Fällen erfolgt eine Festsetzung der Energiepreispauschale erst mit der Einkommensteuerveranlagung?

## 2. Umgang mit Doppelzahlungen

Nach unserem Verständnis wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die Inanspruchnahme der Energiepreispauschale geprüft und ggf. eine Doppelbegünstigung korrigiert. Damit das Verfahren bei etwaigen Fallkonstellationen für kleine und mittleren Kanzleien nachvollziehbarer und leichter prüfbar ist, wäre ein Hinweis zu folgendem Aspekt hilfreich:

**Frage:** Wie erfolgt die Korrektur bei Doppelzahlungen (beispielsweise wegen Erzielung von Einkünften i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG - Auszahlung durch den Arbeitgeber - und zugleich durch die Erzielung von Einkünften i.S.d. § 18 EStG - Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10.09.2022)?

## 3. Verfahren bei Zusammenveranlagung

Bei Zusammenveranlagung soll die Energiepreispauschale jedem anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen gewährt werden, so in der Gesetzesbegründung ausgeführt. Auch hier würden wir die Aufnahme einer Frage in den FAQ-Katalog empfehlen.

**Frage:** Wie erfolgt bei zusammenveranlagten Ehegatten die Gewährung der Energiepreispauschale?

## 4. Petitum

Der DStV regt an, vorgenannte Fragen rund um die Festsetzungsmodalitäten mit klarstellenden Hinweisen zu begleiten.

### § 117 EStG: Auszahlung an Minijobber

Die Auszahlung an die Arbeitnehmer erfolgt grundsätzlich durch den Arbeitgeber. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass es sich um das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt.

Der DStV begrüßt die Klarstellung in § 117 Abs. 1 S. 3 EStG, wonach bei Minijobbern die Auszahlung durch den Arbeitgeber nur erfolgt, wenn der Minijobber dem Arbeitgeber zuvor schriftlich bestätigt hat, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis handelt. Hierdurch wird der Arbeitgeber entlastet, da er nicht zwingend Kenntnis von weiteren Beschäftigungen des Minijobbers erlangen muss. Das Risiko der doppelten Auszahlung wird reduziert. Jedoch ist nach unserem Verständnis noch nicht dargelegt, welche Erklärungspflichten der Minijobber hat.

**Petition:** Es wäre wünschenswert, wenn der FAQ-Katalog Hinweise zu folgenden Aspekten enthält:

**Frage:** Welche Angaben müssen in der Erklärung des Minijobbers zum ersten Dienstverhältnis erfasst sein?

**Frage:** Gibt es eine Mustererklärung für die Erklärung des ersten Dienstverhältnisses?

**Frage:** Entscheidet der Minijobber, welches Dienstverhältnis das erste Dienstverhältnis ist?

### **§ 117 EStG: Minijobber in Privathaushalten**

Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt nicht über den Arbeitgeber, wenn er keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt, um unbillige Härten auf Seiten der Arbeitgeber zu vermeiden. Hierunter fallen insbesondere Fälle einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (z.B. im Privathaushalt) mit Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a EStG. Die Arbeitnehmer können in diesem Fall die Energiepreispauschale erst über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erhalten. Auch insoweit haben uns viele Frage aus der Praxis erreicht.

**Petition:** Daher sollten die klarstellenden Hinweise aus der Gesetzesbegründung ebenfalls in dem FAQ-Katalog aufgenommen werden. Zudem wäre es zu begrüßen, wenn die Erfassung der Energiepreispauschale im Formular zur Einkommensteuererklärung insbesondere für diese Arbeitnehmergruppe einfach und leicht nachvollziehbar möglich ist.

### **§ 117 EStG: Definition des gegenwärtigen ersten Dienstverhältnisses**

Als weitere Voraussetzung für die Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber ist in § 117 EStG genannt, dass es sich am 01.09.2022 um ein *gegenwärtiges* Dienstverhältnis handeln muss. Hierzu hat die Praxis die folgenden Fragen an den DStV gerichtet:

**Frage:** Ist die Voraussetzung „*gegenwärtiges erstes Dienstverhältnis*“ auch erfüllt, wenn sich der Arbeitnehmer in Elternzeit, Mutterschutz oder unbezahlter Freistellung befindet?

**Frage:** Was ist in den Fällen, in denen das (Minijob-)Arbeitsverhältnis vor dem 01.09.2022 endet?

**Frage:** Wenn im September 2022 kein Arbeitsverhältnis besteht: erfolgt die Festsetzung der Energiepreispauschale erst über die Einkommensteuerveranlagung?

**Petition:** Der DStV regt an, den Begriff des "*gegenwärtigen Dienstverhältnisses*" in dem FAQ-Katalog klarzustellen und zu vorgenannten Fragen Hinweise zu geben.

### **§ 117 EStG: Entnahme aus der einzubehaltenden Lohnsteuer**

Die Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen. Übersteigen die Pauschalen die insgesamt abzuführende Lohnsteuer, ersetzt das Finanzamt die Differenz. Laut Gesetzesbegründung können Arbeitgeber, die monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen abgeben, die Pauschale bei der Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat August 2022 in Abzug bringen und mit dem Gehalt für September 2022 auszahlen. Dem Arbeitgeber wird mit § 117 Abs. 3 S. 1 EStG für den Fall, dass der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr ist, das Wahlrecht eingeräumt, die Energiepreispauschale erst im Oktober 2022 auszuzahlen. Für den Fall, dass der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum das Kalenderjahr ist („Jahresanmelder“), kann der Arbeitgeber auf die Auszahlung verzichten.

Der DStV sieht diese Regelungen insgesamt positiv, da sie die Liquidität der Unternehmen schonen und insbesondere Unternehmensgründer im ersten Jahr nach der Gründung nicht zusätzlich belastet werden. Er regt eine kurze Erläuterung an, in welchen Fällen eine Auszahlung durch den Arbeitgeber unterbleibt. So ist neben Jahresanmeldern auch der Fall denkbar, dass das Arbeitsverhältnis vor dem 01.09.2022 endet und dadurch keine Auszahlung an den Arbeitnehmer mehr erfolgt. In der steuerberatenden Praxis besteht Unklarheit, in welchen Fällen Arbeitnehmer erst über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung von der Energiepreispauschale profitieren können.

**Petition:** Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Übersichtlichkeit wären Hinweise zu folgenden, an uns gerichtete Fragen im FAQ-Katalog hilfreich:

**Frage:** Wie kann der Arbeitgeber die Energiepreispauschale für Arbeitnehmer, die erst am 01.09.2022 in das Unternehmen eintreten, verrechnen?

**Frage:** In welchen Fällen unterbleibt eine Auszahlung durch den Arbeitgeber?

**Frage:** Für den Fall, dass der Arbeitgeber als Jahresanmelder auf die Auszahlung verzichtet: wie kann der Arbeitnehmer von der Energiepreispauschale profitieren?

### **§ 117 EStG: Energiepreispauschale als „sonstiger Bezug“**

In der Gesetzesbegründung zu § 119 EStG wird die Energiepreispauschale als „sonstiger Bezug“ bezeichnet. Infrage steht, ob dieser Hinweis so zu verstehen ist, dass die Energiepreispauschale als „sonstiger Bezug“ nach der Jahreslohnsteuertabelle versteuert werden muss. Sollte dies so gemeint sein, könnte dies zusätzlichen Mehraufwand für den Arbeitgeber bedeuten. Beispielsweise könnte sich bei unterjährigem Eintritt des Arbeitnehmers in das Arbeitsverhältnis die Ermittlung des im Kalenderjahr bereits gezahlten laufenden Arbeitslohns schwierig gestalten. Wir bitten um eine Klarstellung für die Arbeitgeber, wie die Energiepreispauschale in der Lohnbuchhaltung zu erfassen ist. Hier böte sich folgende Frage für den FAQ-Katalog an:

**Frage:** Ist die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber als sonstiger Bezug nach der Jahreslohnsteuertabelle zu versteuern?

### **§ 118 EStG: Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren**

Selbstständige sollen ebenfalls von der Energiepreispauschale profitieren. Hierfür wird die für den 10.09.2022 festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlung um die Energiepreispauschale bis auf 0 € gemindert. Dieser zeitnahe Effekt ist grundsätzlich zu begrüßen.

Jedoch gibt der DStV zu bedenken, dass das Einkommen vieler Selbstständiger – gerade kleiner und mittlerer Unternehmer – geprägt durch die Pandemie deutlich niedriger als noch zu Vor-Corona-Zeiten ist. Daher haben viele Selbstständige gegenwärtig keine Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu leisten. Diese Selbstständigen könnten ihre Steuerlast folglich ggf. erst im Rahmen der Veranlagung mindern. Hinsichtlich der Verrechnung im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren wurden uns daher viele Fragen und Hinweise übermittelt, beispielsweise:

**Frage:** Erfolgt die Verrechnung im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren automatisiert oder beantragt der selbständig tätige Steuerpflichtige dies?

**Frage:** Kann der Steuerpflichtige auf die Verrechnung verzichten, um die Energiepreispauschale erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erfassen (Wahlrecht)?

**Frage:** Wie wird sichergestellt, dass ein Steuerpflichtiger mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, der auch Arbeitnehmer ist, keine Doppelzahlung erhält?

**Frage:** Wird bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften (beide Anspruchsberechtigte i.S.d. § 113 EStG) in einem zusammengefassten Vorauszahlungsbescheid die Energiepreispauschale zweifach berücksichtigt?

**Frage:** Können Selbstständige, die keine Einkommensteuer-Vorauszahlung leisten, die Energiepreispauschale erst im Rahmen der Veranlagung geltend machen?

**Frage:** Wird für den Fall, dass die festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlung den Betrag der Energiepreispauschale von 300 € unterschreitet, die Differenz in der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt?

**Petition:** Da bei diesem Aspekt eine hohe Unsicherheit in der Praxis besteht, regt der DStV an, umfassende Hinweise zum Verfahren bei Selbstständigen aufzunehmen – bis hin zur Abbildung dieses Verfahrens im Steuerbescheid. Insbesondere folgende, gesetzliche Grundlagen sollten deutlich herausgearbeitet werden:

- Ausschließliche Verrechnung mit der Steuervorauszahlung im September 2022,
- Verfahrenserleichterung durch Veröffentlichung von Allgemeinverfügungen statt Einzelanträgen zur Herabsetzung der Vorauszahlung.

### **§ 119 EStG: Zuordnung der Energiepreispauschale zu Einkunftsarten**

Nach § 119 Abs. 1 S. 1 EStG hat ein Steuerpflichtiger mit verschiedenen Einkunftsarten, der (auch) Arbeitnehmer ist, die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen. Somit ist die Erfassung als Einnahme nach § 22 Nr. 3 EStG im Fall von Gewinneinkünften subsidiär.

Aus der Praxis erreichte uns die Frage, ob ein Arbeitnehmer, der auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, wählen kann, ob die Auszahlung über den Arbeitgeber oder die Verrechnung mit der Einkommensteuer-Vorauszahlung erfolgt.

**Petition:** Angesichts der bestehenden Unsicherheit in der Praxis sollte dieser Aspekt in dem FAQ-Katalog geklärt werden.

### **§ 119: Zuflussprinzip**

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass § 11 EStG keine Anwendung findet, unabhängig davon, ob die Energiepreispauschale nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG oder nach § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern ist. Da uns diesbezüglich auch Fragen erreicht haben, wären wir für eine kurze Ausführung im FAQ-Katalog dankbar.

### **§ 119: Besteuerung bei Minijobbern**

Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a EStG die Energiepreispauschale nicht besteuert wird, um mögliche Wechselwirkungen zu vermeiden. Daher bittet der DStV um eine Klarstellung im FAQ-Katalog. Hinsichtlich der Besteuerung der Energiepreispauschale in Fällen des § 40a EStG haben uns ebenfalls Anfragen aus der Praxis erreicht.

### **§ 122 EStG: Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen**

Diese Regelung ist zu begrüßen, da so insbesondere einkommensschwache Steuerpflichtige voll von der Energiepreispauschale profitieren können. Insofern sollte ein klarstellender Hinweis in den FAQ-Katalog aufgenommen werden.

## **B. Weitere offene Punkte**

### **I. Grenzüberschreitende Fallkonstellationen**

Uns haben aus der Praxis auch Fragen zu Fallkonstellationen mit Auslandsbezug erreicht: Zum einen die Fallkonstellation eines deutschen Arbeitnehmers mit ausländischem Arbeitgeber und die eines ausländischen Arbeitnehmers mit deutschem Arbeitgeber. Sie lauteten beispielsweise wie folgt:

**Frage:** Erhält ein Arbeitnehmer mit ausländischem Arbeitgeber die Energiepreispauschale erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung, wenn der Anteil des Lohns, der auf die Arbeit in Deutschland entfällt, versteuert wird?

**Frage:** Erhalten beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler die Energiepreispauschale?

**Petition:** Um auch insoweit Beratungserleichterungen zu erhalten, regen wir an, in dem FAQ-Katalog für grenzüberschreitende Fallkonstellationen eine gesonderte Rubrik aufzunehmen.

## II. Pfändung

An den DStV wurde die Frage gerichtet, ob der Anspruch auf die Energiepreispauschale - ähnlich wie der Heizkostenzuschuss - nicht gepfändet werden kann. Andernfalls würden ohnehin benachteiligte Steuerpflichtige zusätzlich belastet werden. Der Vorteil von der Energiepreispauschale würde verpuffen.

**Petition:** Die Frage, ob die Energiepreispauschale pfändbar ist, sollte im FAQ-Katalog klargestellt und wie der Heizkostenzuschuss behandelt werden.

## III. Technische Umsetzung

Für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerpflichtige wäre eine Darstellung, wie die Energiepreispauschale technisch umgesetzt wird, sehr hilfreich. Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Implementierung in die Formulare zur Einkommensteuererklärung 2022 für die Steuerpflichtigen leicht verständlich und übersichtlich gestaltet sein. Hier wäre eine separate Anlage für die Erfassung der Energiepreispauschale denkbar. Der DStV würde es zudem sehr begrüßen, wenn im Formular „Anleitungen zur Einkommensteuererklärung“ Ausführungen zur Energiepreispauschale ergänzt werden würden.

Um der Praxis insoweit frühzeitig hilfreiche Hinweise an die Hand zu geben, regt der DStV an, folgende Aspekte in den FAQ-Katalog aufzunehmen:

**Frage:** Wie erfolgt die technische Umsetzung der Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommensteuererklärung?

**Frage:** Wird es zu dem Formular zur Einkommensteuererklärung 2022 eine gesonderte Anlage oder im Formular ein gesondertes Feld zur Erfassung der Energiepreispauschale geben?

Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Ausführungen eine Unterstützung sind. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
RAin/StBin Sylvia Mein  
(Geschäftsführerin)

gez.  
StBin Dr. Franziska Hoffmann  
(Referentin Steuerrecht)

\*\*\*\*\*  
Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.  
\*\*\*\*\*